

## Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54 vom 14. Januar 2003

Der Petitionsausschuss hat am 14. Januar 2003 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

### Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

**Eingabe-Nr.:** S 15/247

**Gegenstand:** Duldung einer Tierhaltung

**Begründung:** Der Petent begehrt die Duldung seiner Tierhaltung in einem Kleingartengebiet. Dem ist der Senator für Bau und Umwelt nachgekommen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/309

**Gegenstand:** Beschwerde über Vandalismus

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Vandalismus und mutwillige Beschädigungen von Kraftfahrzeugen. Er bittet darum, seine Anfrage weiterzugeben und ihm in einer Antwort gezielte Maßnahmen aufzuzeigen.

Der Leiter des zuständigen Polizeireviers und auch der Kontaktpolizist haben mittlerweile persönlichen Kontakt mit dem Petenten und anderen Betroffenen aufgenommen. Insoweit wurde dem Begehren bereits Rechnung getragen.

Der Stadtteil, der in der Petition angesprochen ist, zählt aufgrund seiner verdichteten Wohnbebauung und der entsprechend breitgefächerten Bevölkerungsstruktur zu einem nicht völlig unproblematischen Wohnbezirk der Stadt Bremen. Deshalb führen verschiedene Ämter und Träger gezielte Umfeldmaßnahmen durch. Zusammen mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, wie z. B. Deklaration eines Teilbereiches zu einem Gefahrenort nach dem Bremischen Polizeigesetz, Einsatz eines Kontaktpolizisten und Bürgerbefragungen mit entsprechenden polizeilichen Reaktionen, seien nach der Auskunft der Senators für Inneres, Kultur und Sport in den letzten Jahren durchweg positive Ansätze erkennbar.

Beschädigungen an auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen können allein durch die Polizei nicht verhindert werden. Hier handelt es sich jedoch nicht um ein spezielles Problem nur dieses Stadtteils. Auch in anderen Städten gibt es insofern Auffälligkeiten.

Bezogen auf die mit der Petition erbetenen konkreten Maßnahmen, ist dem Petenten anzuraten, bei eventuellen zukünftigen Vorfällen die Polizei zu informieren. Außerdem soll in dem betreffenden Stadtteil – wie bisher auch – verstärkte Polizeipräsenz gezeigt werden.

Unter anderem ist angedacht, einen weiteren Kontaktpolizisten dort einzusetzen. Auch in diesem Jahr sollen an den relevanten Örtlichkeiten wieder gezielte Schwerpunktmaßnahmen gegen Jugendgruppen durchgeführt werden. Als weitere mögliche Maßnahme zum Schutz der abgestellten Fahrzeuge wird dem Petenten empfohlen, zu prüfen, ob auf seinem Privatgrundstück Abstellmöglichkeiten geschaffen werden können.

**Eingabe-Nr.:** S 15/314

**Gegenstand:** Erlass von Verwaltungsgebühren

**Begründung:** Die Petentin begehrt den Erlass von Verwaltungsgebühren für eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung. Dem hat der Senator für Bau und Umwelt mittlerweile entsprochen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/216

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde gegen eine Nutzungsänderung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine seinem Nachbarn erteilte Nutzungsänderungsgenehmigung für eine gewerbliche Nutzung. Er trägt vor, er werde durch Lärm, Erschütterungen und Gerüche belästigt. Diese Beeinträchtigungen dauerten bis in die Abendstunden. Darüber hinaus werde er auch in sonstiger Weise von seinen Nachbarn schikaniert.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen kann der Ausschuss nicht feststellen, dass der Petent durch den Gewerbebetrieb in seinen geschützten Nachbarrechten beeinträchtigt wird. Die Nutzungsänderungsgenehmigung wurde bereits unter Einschränkungen erteilt. So darf der Nachbar aus Lärmschutzgründen nur bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Bei mehreren, unangemeldeten Besuchen der Bauaufsichtsbehörde konnten Verstöße gegen Bestimmungen der Baugenehmigung nicht festgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Art des Gewerbes als auch für die Betriebszeiten. Darüber hinaus muss bezüglich möglicher Immisionen auch berücksichtigt werden, dass das Grundstück der Petenten in einem Mischgebiet liegt.

Soweit der Petent sich darüber hinaus gegen den von seinem Nachbarn vorgenommenen Umbau der vorhandenen Wohnungen wendet, sieht der Petitionsausschuss keinerlei Anlass für eine weitere Überprüfung. Die Gebäude sind als Wohnungen genehmigt.

**Eingabe-Nr.:** S 15/282

**Gegenstand:** Einrichtung einer Bewohnerparkzone

**Begründung:** Der Petent möchte erreichen, dass in seinem Wohngebiet eine Bewohnerparkzone eingerichtet wird. Zur Begründung führt er aus, Personen aus dem gesamten Umland würden ihre Fahrzeuge in dem betreffenden Gebiet parken. Von dort aus stiegen sie dann auf den öffentlichen Personennahverkehr um.

Nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 2 a Straßenverkehrsordnung – STVO – dürfen die Straßenverkehrsbehörden Bewohnerparkzonen in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel einrichten. Die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift konkretisiert diese Voraussetzungen. Danach ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig ist, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Innerhalb ei-

nes Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

Anwohnerparkzonen sollen die Parksituation vor Ort entlasten und machen nur dort Sinn, wo ein außerordentlich hohes Aufkommen an Fremdverkehren zu verzeichnen ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Zweifellos parken auch Personen, die nicht dort wohnen und solche, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen wollen, in dem betreffenden Gebiet. Deren Anteil ist aber nicht so hoch, dass er die Einrichtung einer Anwohnerparkzone rechtfertigen würde. Er liegt nach aktuellen Feststellungen, die die Straßenverkehrsbehörde zu unterschiedlichen Tageszeiten getroffen hat, weit unter 50 %. Dies wäre aber der Anteil an den Parkflächen, der im Falle der Einrichtung einer Bewohnerparkzone werktags für Besucherverkehre freizuhalten wäre. Da zumindest werktags die für die Anwohner reservierte Parkfläche geringer wäre als heute, würde die Einrichtung einer Anwohnerparkzone die Parksituation verschärfen und den Interessen des Petenten zuwider laufen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigshalber an den Petitionsausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/308

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petition betrifft eine Angelegenheit für eine in Bremerhaven lebende Familie, deshalb ist die Seestadt Bremerhaven für die Entscheidung zuständig.